EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

INFORMATIONEN

Am 16. Dezember 1958 hat die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Entscheidung betreffend den Warenaustausch der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Veredelungsverkehr hergestellten Waren getroffen, die sie in den Mitgliedstaaten am 17. Dezember 1958 (1) *zur Kenntnis brachte.*

Diese Entscheidung tritt am 30. Juni 1960 außer Kraft. Am 28. Juni 1960 hat die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft folgende Entscheidung, die am 6. Juli 1960 den Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht wurde und die die Entscheidung vom 16. Dezember 1958 ersetzt, getroffen.

Entscheidung über den Verkehr mit Waren, die unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt sind, für welche die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nicht erhoben oder vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

auf Grund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf Grund des Artikels 10 Absatz 2,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 4. Dezember 1958 über die Anwendung einer Bescheinigung für den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

und aus nachstehenden Erwägungen:

Die Waren, die in einem Mitgliedstaat unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt werden, für welche die in diesem Mitgliedstaat auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nicht erhoben worden oder vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind, sollen in den Genuß des Abbaus der Zölle, der mengenmäßigen

(1) Siehe *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 33 vom 31. 12. 1958.

Beschränkungen und aller Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten kommen.

Die Gewährung dieser Vergünstigung für die genannten Waren droht jedoch die Wettbewerbsbedingungen innerhalb des gemeinsamen Markts insoweit zu verfälschen, als bei deren Herstellung Erzeugnisse dritter Länder verwendet worden sind, falls die Gewährung dieser Vergünstigung nicht von der Erhebung eines anteiligen Zolls abhängig gemacht wird.

Trotzdem ist diese Gefahr solange nicht besorgniserregend, solange die Herabsetzung der zwischen den Mitgliedstaaten anwendbaren Zölle das Ausmaß von 20 vom Hundert nicht überschreitet.

Für den überwiegenden Teil dieser Waren wird spätestens am Ende dieses Jahrs eine zusätzliche, durch die im Rat vereinigten Regierungsvertreter am 12. Mai 1960 beschlossene Herabsetzung der zwischen den Mitgliedstaaten anwendbaren Zölle vorgenommen werden, und zwar in Höhe von 5 vom Hundert für die landwirtschaftlichen und in Höhe von 10 vom Hundert für die anderen Waren.

Die Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten haben bei dieser Gelegenheit auch beschlossen, gleichzeitig eine erste Angleichung der für den größten Teil der Waren gegenüber dritten Ländern anwendbaren Zollsätze vorzunehmen, wobei der um 20 vom Hundert herabgesetzte gemeinsame Zolltarif als Berechnungsgrundlage dienen soll.

Es ist notwendig, die Teilnahme der betreffenden Waren an der Vergünstigung des Abbaus der Zölle, der mengenmäßigen Beschränkungen und aller Maßnahmen gleicher Wirkung von dem Zeitpunkt ab, in dem die in den beiden vorstehenden Absätzen vorgesehenen Maßnahmen wirksam werden, von der Erhebung des oben angeführten anteiligen Zolls abhängig zu machen.

Nach den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erhebt der Mitgliedstaat, in welchem diese Waren hergestellt worden sind, keinerlei Zoll, wenn diese Waren in einen anderen Mitgliedstaat ausgeführt werden.

Nach Ablauf der Übergangszeit müssen die bei der Herstellung dieser Waren verwendeten Erzeugnisse dritter Länder jedoch in vollem Umfang nach den im gemeinsamen Zolltarif für sie vorgesehenen Zollsätzen verzollt werden, wenn diese Waren nicht in dritte Länder ausgeführt werden.

Es ist aus diesen Gründen daher gerechtfertigt, den anteiligen Zoll, von dessen Erhebung die Teilnahme der betreffenden Waren an der Vergünstigung des Abbaus der Zölle, der mengenmäßigen Beschränkungen und aller Maßnahmen gleicher Wirkung abhängen wird, von den Sätzen des gemeinsamen Zolltarifs ausgehend zu berechnen, die für die Erzeugnisse vorgesehen sind, die zur Herstellung dieser Waren verwendet wurden und für die in einem Mitgliedstaat die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung entweder nicht erhoben oder vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind.

Es ist zweckmäßig, einen einheitlichen Satz für diesen anteiligen Zoll festzusetzen, und es ist unter den vorgenannten Umständen gerechtfertigt, diesen Satz für den Zeitabschnitt zwischen dem Zeitpunkt, zu dem alle Mitgliedstaaten die zusätzliche Herabsetzung durchgeführt haben werden, und dem 31. Dezember 1961 auf 25 vom Hundert der Zollsätze des gemeinsamen Zolltarifs festzusetzen.

Die Kommission wird aufmerksam verfolgen, wie sich der Austausch der genannten Waren entwickelt, und gegebenenfalls eingreifen, falls die Bedingungen für die Teilnahme einer dieser Waren an der Vergünstigung des Abbaus der Zölle, der mengenmäßigen Beschränkungen und aller Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten zu Schwierigkeiten führen sollten.

HAT DIE FOLGENDE, AN DIE MITGLIEDSTAATEN GERICHTETE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung vom 4. Dezember 1958 über die Anwendung einer Bescheinigung für den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten wird wie folgt geändert:

A. Artikel 1 Buchstabe d) wird gestrichen,

B. Artikel 2 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefaßt:

„c) wenn sie in diesem Mitgliedstaat hergestellt wurden und bei ihrer Herstellung Erzeugnisse verwendet worden sind, für welche die in diesem Mitgliedstaat auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nicht erhoben oder vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind, soweit

diese Waren den von der Kommission nach Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Vertrages festgesetzten Bedingungen entsprechen."

Artikel 2

Waren, die in einem Mitgliedstaat unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt wurden, für welche die in diesem Mitgliedstaat auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nicht erhoben oder vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind, kommen ohne weiteres in den Genuß des Abbaus der Zölle, der mengenmäßigen Beschränkungen und aller Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten, wenn diese Erzeugnisse

— im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 des Vertrages aus einem anderen Mitgliedstaat stammen

oder

— im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages sich in einem Mitgliedstaat im freien Verkehr befanden

oder

— Gegenstand der Erhebung eines anteiligen Zolls gemäß Artikel 3 dieser Entscheidung gewesen sind

oder

— im Sinne von Artikel 133 des Vertrages Erzeugnisse aus einem mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Land oder Hoheitsgebiet sind.

Artikel 3

Werden in einem Mitgliedstaat Waren unter Verwendung von Erzeugnissen dritter Länder, für welche in einem Mitgliedstaat die auf sie anwendbaren Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung entweder nicht erhoben oder vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind, hergestellt, so wird die Teilnahme dieser Waren an der Vergünstigung des Abbaus der Zölle, der mengenmäßigen Beschränkungen und aller Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten davon abhängig gemacht, daß in dem Mitgliedstaat, in dem sie hergestellt werden, ein anteiliger Zoll erhoben wird, dessen Satz einem Hundertsatz des für diese Erzeugnisse dritter Länder im gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen Zolls entspricht. Für jeden von ihr zu bestimmenden Zeitabschnitt setzt die Kommission den Satz unter Berücksichtigung des Grads der Verwirklichung der Zollunion fest.

Artikel 4

Den Erzeugnissen dritter Länder im Sinne des Artikels 3 dieser Entscheidung gleichgestellt werden diejenigen Erzeugnisse, die unter Verwendung von Erzeugnissen dritter Länder hergestellt wurden, für welche in keinem Mitgliedstaat die auf sie anwendbaren Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung erhoben oder für die diese Zölle oder Abgaben vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind, wenn sie unter diesen Umständen in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem der letzte Herstellungsvorgang stattfindet, hergestellt worden und nicht Gegenstand der Erhebung eines anteiligen Zolls nach Artikel 3 gewesen sind.

Artikel 5

Bei der Bemessung des anteiligen Zolls gemäß Artikel 3 ist von der Beschaffenheit der Erzeugnisse dritter Länder zu dem Zeitpunkt auszugehen, zu dem sie zu dem Zollverfahren abgefertigt worden sind, unter dem die Herstellung erfolgte, sowie von dem Zollwert und den anderen, zu diesem Zeitpunkt geltenden Verzollungsmaßstäben.

Artikel 6

Für die Bemessung des Satzes des anteiligen Zolls wird der Zeitpunkt zugrunde gelegt, zu dem die Ausfuhr der in Artikel 3 genannten Waren sichergestellt ist. Werden diese Waren jedoch in dem Mitgliedstaat, in dem sie hergestellt worden sind, vor der Ausfuhr in einen anderen Mitgliedstaat in ein Zollager verbracht, so wird der Zeitpunkt zugrunde gelegt, zu welchem diese Waren zu einem Zollagerverfahren abgefertigt wurden.

Artikel 7

Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Mitgliedstaaten die von den im Rat vereinigten Regierungsvertretern am 12. Mai 1960 beschlossene zusätzliche Herabsetzung der zwischen den Mitgliedstaaten anwendbaren Zölle durchgeführt haben werden, nehmen die in Artikel 3 genannten Waren am Abbau der Zölle, der mengenmäßigen Beschränkun-

gen und aller Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten teil; ein anteiliger Zoll wird dabei nicht erhoben.

Von dem im vorstehenden Absatz genannten Zeitpunkt ab bis zum 31. Dezember 1961 wird der in Artikel 3 definierte Satz des anteiligen Zolls auf 25 vom Hundert festgesetzt.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission mit, zu welchem Zeitpunkt die im ersten Absatz genannte Herabsetzung der Zölle in Kraft tritt. Die Kommission gibt allen Mitgliedstaaten bekannt, von welchem Zeitpunkt ab der anteilige Zoll infolge des Inkrafttretens jener Zollherabsetzung zu erheben ist.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig sowie die Kommission über die Maßnahmen, die sie im Hinblick auf die einheitliche Anwendung der vorliegenden Entscheidung treffen.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juni 1960.

Im Namen der Kommission
Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT